

# RS OGH 1994/9/23 5Ob58/94, 5Ob234/10p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1994

## Norm

ABGB §1304 A  
MRG §8 Abs3  
ZPO §273 Abs1

## Rechtssatz

Die nur stundenweise und tageweise Inanspruchnahme des Mietobjektes der Antragstellerin für die Neugestaltung des Geschäftslokales der Antragsgegnerin im Rahmen der Entschädigungsregelung des § 8 Abs 3 MRG kann nicht dazu führen, der Antragstellerin alle durch die monatelangen Baumaßnahmen eingetretenen Vermögensnachteile abzugelten. Andererseits wäre in der schlichten Gegenüberstellung der Gesamtdauer der Bauarbeiten und der zeitlichen Inanspruchnahme des Mietobjektes der Antragstellerin kein gerechter Maßstab für die Bemessung der Entschädigung zu finden, weil jede, auch nur kurze Behinderung des Zugangs zu einem Geschäftslokal - allein schon durch die negative Mundpropaganda - längere Zeit hindurch Geschäftseinbußen nach sich ziehen kann. Im Sinne § 1304 ABGB war daher hier die Mitte zwischen den denkbaren Extremen zu wählen und der Entschädigungsbetrag mit der Hälfte des festgestellten Gesamtschadens festzusetzen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 58/94  
Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 58/94  
Veröff: SZ 67/155
- 5 Ob 234/10p  
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 234/10p  
Vgl auch; Veröff: SZ 2011/66

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0026758

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)